Karl May überwiesen.

Berlin, 12. April. In dem Privatklage-Prozeß des bekannten Schriftsteller Karl May in Dresden gegen den Sekretär der sogenannten Gelben Gewerkschaften, Lebius, wegen Beleidigung wurde der Privatbeklagte freigesprochen. Gegenstand der Privatklage bildete ein Brief, den der Beklagte an eine Opernsängerin, Fräulein F. gerichtet hatte, worin er behauptet, May sei ein geborener Verbrecher. In der heutigen Verhandlung trat der Verteidiger des Angeklagte den Wahrheitsbeweis an, der dahin ging, daß Karl May tatsächlich Zuchthausstrafen von vier Jahren und drei Jahren erlitten habe und daß er ferner der Anführer einer Räuberbande gewesen sei, die längere Zeit das Erzgebirge unsicher gemacht habe, und daß May ferner niemals die deutsche Grenze überschritten habe, trotzdem er ausführliche Reise-Beschreibungen über Amerika etc. verfaßt habe. May gab in der heutigen Verhandlung zu, wiederholt vorbestraft zu sein, bestritt jedoch die Richtigkeit der Höhe der in dem Wahrheitsbeweis angegebenen Strafen. Das Gericht billigte dem Angeklagten den Schutz des § 193 zu.

Aus: Der Hohenstaufen, Göppingen, Berlin. 13.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Mai 2018